

# **Ergänzung zur Haus- und Badeordnung für das Naturerlebnisbad Nordhalben**

## **PRÄAMBEL:**

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Naturerlebnisbades (im Nachfolgenden kurz Naturbad genannt) vom 01. Mai 2019 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad**

- (1) Kinder und Jugendliche, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines für die Betreuung zuständigen Erwachsenen in das Naturbad.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang (Kiesbereich) oder den Holzsteg nur unmittelbar vor der Nutzung des Beckens, der Sprunganlagen oder der Wasserrutsche.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen wie z.B. im Bereich des Sprungturmes oder der Rutsche sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht. Je nach Besucheraufkommen können einzelne Attraktionen auch während des Tages vorübergehend geschlossen werden.
- (6) Anweisungen des Badpersonals (Badaufsicht) oder weiterer Beauftragter (Badhelfer) ist ausnahmslos Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Eine Rückerstattung des für diesen Tag entrichteten Eintrittsgeldes ist nicht möglich.
- (8) Verlassen Sie das Naturbad nach der Nutzung unverzüglich über den markierten Ausgang und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.

## § 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen wie z.B. unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen (Atemnot) jeder Schwere. Das Kassenpersonal am Eingang entscheidet über die erforderliche Zutrittsverwehrung.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene). Eine detaillierte Anleitung dazu finden Sie in den Toiletten im Bereich der Handwaschbecken.
- (3) Nutzen Sie den Handdesinfektionsspender in den Bereichen, in denen das Händewaschen nicht möglich ist: im Eingangs-/Ausgangsbereich (Kasse);
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette)
- (5) Die Innenduschen stehen nur eingeschränkt zur Verfügung. Da Duschen aber zwingend erforderlich ist, um Bakterien und Viren von der Haut abzuspülen : Duschen Sie bitte wenn möglich bereits zu Hause. Für eine kurze Reinigung vor dem Schwimmen stehen die Duschen an den Durchschreitebecken im Naturbad zur Verfügung.
- (6) Die Inneenumkleiden stehen nur eingeschränkt zur Verfügung. Nutzen Sie zusätzlich die beiden Außenumkleiden auf der Liegewiese.
- (7) Mund-Nase-Bedeckungen (FFP2 oder KN95-Masken) müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden:
  - in allen geschlossenen Räumen: Toiletten, Inneenumkleiden, Innenduschen (Ausnahme: beim Duschvorgang)
  - im Eingangs-/Ausgangsbereich (Kasse)
  - in der Badgaststätte, beim Anstehen beim Verkaufsstand (gem. den Vorgaben für Gaststätten)

## § 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen geschlossenen Räumen (Toiletten) die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten bzw. an Engstellen in Räumen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Die Toiletten dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) Im Nichtschwimmer- und Schwimmbecken ist die Anzahl der Nutzer beschränkt. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) Im Nichtschwimmer- und Schwimmbecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand.

- (5) Wenn Bahnleinen im Schwimmbereich gespannt sind, muss jeweils rechts geschwommen werden. Innerhalb der Bahnen wird im Kreis geschwommen. Bitte beachten Sie die Hinweisschilder vor dem Becken.
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Das Planschbecken darf nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandregeln ihrer Kinder verantwortlich. Das gleiche gilt für den Sand-Spielbereich für Kinder.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang (Kiesbereich) enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Der Holzsteg ist sehr schmal, von daher nur in eine Richtung (Einbahnstraße) benutzbar; bitte beachten Sie die Markierungspfeile.
- (10) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (11) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Naturbad.

### **Zugangsvoraussetzungen**

#### **Folgende Personen dürfen das Naturbad besuchen:**

Als Zugangsvoraussetzung gelten bei einer 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Kronach zwischen 50 und 100 die allgemein bekannten und angewandten Regeln:

- Aktueller Corona-Test mit negativem Testergebnis (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest mit jeweils 24 Stunden Gültigkeit),
- oder gültiger Nachweis einer vollständigen Impfung,
- oder gültiger Nachweis einer Genesung.
- Die Test-/ Nachweispflicht entfällt mit einer stabilen 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Kronach unter 50.
- Die Schnelltests können vor Ort unter Beaufsichtigung des Badpersonals durchgeführt werden. Die erforderlichen Testmaterialien müssen vom Badegast selbst mitgebracht werden. Diese können nicht vor Ort erworben werden.

Nordhalben, 31. Mai 2021

.....

Gemeindeverwaltung Nordhalben

1. Bürgermeister, Michael Pöhnlein